

Satzungen

des

Bürger - Schützenvereins

zu

Ascheberg.



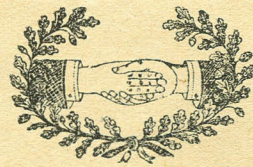
Satzungen

des

Bürger- Schützenvereins

zu

Ascheberg (Westf.)





Motto: „Liebe und Eintracht sind die Zierde
unserer Gesellschaft.“

Der im Jahre 1679 gegründete Bürger-
Schützen-Verein trat nach verschiedenen Ruhepausen
im Jahre 1879 wieder zusammen. Im Jahre 1928
wurden die im Jahre 1879 verfaßten Satzungen in
Folge der durch den Weltkrieg veränderten wirt-
schaftlichen Verhältnisse, wie folgt umgeändert.

§ 1.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtener
Eingefessener der Gemeinde Ascheberg werden, der ein
Alter von wenigstens 24 Jahren erreicht hat, sich den
Satzungen des Vereins unterwirft und bei der auf
einer Generalversammlung vorzunehmenden Ballotage
die Stimmenmehrheit für sich hat. Dienstboten können
nicht Mitglieder des Vereins werden. Söhne im
Haufe werden nicht zu den Dienstboten gerechnet.
Der neu Aufzunehmende muß mindestens 1 Jahr in
der Gemeinde Ascheberg seinen ständigen Wohnsitz
gehabt haben. Wer als Sohn des Hauses als Mit-
glied aufgenommen ist und später aus dem elterlichen
Haufe verzieht, verliert dadurch nicht die Mitglied-
schaft, wenn er auch nicht als selbständig betrachtet
werden kann, muß aber in der Gemeinde Ascheberg
wohnen bleiben. Ferner kann auch der Sohn eines
Vereinsmitgliedes nach dem Tode seines Vaters auf

Beschluß des Vorstandes Mitglied des Vereins werden,
wenn derselbe das elterliche Geschäft übernimmt und
dann noch keine 24 Jahre alt ist; hat sich aber der
Ballotage zu unterwerfen.

§ 2.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt 5 R.Mk.
Eintrittsgeld. Der jährliche Beitrag beträgt 3 R.Mk.
und ist in der ersten Quartals-Versammlung (am 2.
Sonntag im Januar) an den Kassenrendanten zu
zahlen. Wer trotz zweimaliger schriftlicher Anmah-
nung den fälligen Beitrag bis zur nächsten Quartal-
Versammlung nicht zahlt, erklärt dadurch seinen Aus-
tritt aus dem Verein. Außerdem hat sich jeder neu
Eingetretener einen vom Verein vorgeschriebenen
Schützenhut zu besorgen. Es finden jährlich vier
Quartals-Versammlungen statt:

die erste am 2. Sonntag im Januar,
die zweite am 2. Sonntag im April,
die dritte am 2. Sonntag im Juli,
die vierte am 2. Sonntag im Oktober.

Verlegung derselben, sowie außersatzungsmäßige
Versammlungen müssen durch einmalige, ortsübliche
Publikation bekannt gemacht werden.

§ 3.

Wenn der Schützenverein in einem Jahre mehr
Ausgaben hat, als durch den Kassenbestand und die
gewöhnlichen Beiträge gedeckt werden können, so
wird der Mehrbetrag durch gleichmäßige Beiträge
sämtlicher Vereinsmitglieder aufgebracht.

§ 4.

Jedes Mitglied ist bei Strafe von 1 Mark
verpflichtet an den öffentlichen Aufzügen des Vereins

Teil zu nehmen. Es entschuldigen nur Krankheiten und Trauerfälle. Die Straf gelder sind in der nächsten Quartals-Versammlung zu entrichten, widrigenfalls der Säumige auf seine Kosten zweimal schriftlich ange mahnt wird. Falls er den Annahmungen ungeachtet bis zur nächsten Quartal-Versammlung nicht zahlt, kann er auf Beschluß des Vorstandes aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

Wer auf diese Weise oder nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 2 die Mitgliedschaft verloren hat, kann nur gegen Zahlung der Rückstände und unter den gewöhnlichen Bedingungen wieder Mitglied werden. Wer von hier verzogen war, wird bei seiner Rückkunft, sofern er sich innerhalb 3 Monaten anmeldet, wieder aufgenommen.

§ 5.

Der Vorstand des Bürger-Schützen-Vereins besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter, einem Rechnungsführer und zwei Beisitzenden, welche sämtlich durch Stimmenmehrheit, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 6.

Der Präsident ist Vorsitzender des Vereins und hat als solcher die Verhandlungen und Geschäfte zu leiten. Er hat die Versammlungen zu eröffnen und zu schließen. Unterstützt wird er durch seinen Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und beim Jahres schluß Rechnung zu legen. Ferner hat er über die dem Verein gehörigen Effekten ein Ver zeichnis zu führen.

§ 7.

Das Schützenfest, welches jedes Jahr gefeiert wird, findet am Montag nach dem Dreifaltigkeits-Sonntage statt. Die Feier erstreckt sich nur über diesen einen Tag und beginnt mit dem Vogelschießen.

§ 8.

Jeder Festteilnehmer hat den Anordnungen des Vorstandes genau Folge zu leisten. Widersetzlichkeiten gegen diese Anordnungen ziehen die Ausschließung von der Teilnahme an der Feier für diesen Tag nach sich.

§ 9.

Führer des Schützenzuges sind:

- | | | | | | |
|----------------|---------------------|-------------------|--------------------|--|-------------------|
| 1. der Oberst; | 2. dessen Adjutant; | 3. der Hauptmann; | 4. zwei Leutnants; | 5. der Fähnrich mit zwei Fahnenoffizieren; | 6. der Feldwebel. |
|----------------|---------------------|-------------------|--------------------|--|-------------------|

Sie werden sämtlich durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ein jeder ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Wer denselben Posten zuletzt bekleidet hat, kann ihn auf die Dauer von zwei Jahren ablehnen.

Sollte ein Mitglied die auf ihn fallende Wahl ablehnen, so kann die Ausschließung aus dem Verein erfolgen.

Im Falle dringender Verhinderung oder in einem Krankheitsfalle hat jedes Mitglied, welches einen Posten bekleidet, selbst für Stellvertretung zu sorgen.

§ 10

Vor Beginn des Schießens werden die Gewehre

von dem Schießmeister bezüglich der Schußfähigkeit untersucht. Die Schießordnung und die Verhaltensmaßregeln während des Schießens werden vom Vorstande festgesetzt.

§ 11.

König beim Bogelschießen ist der, welcher durch seinen Schuß den Vogel von der Stange bringt. Stellvertretungen finden nie statt. Nur Vereinsmitglieder dürfen sich am Bogelschießen beteiligen.

§ 12.

Der Präsident und dessen Stellvertreter sind Königsführer.

§ 13.

Der König erhält vom Verein eine Vergütung von 30 R. Mark und eine silberne Medaille. Er hat dafür dem Vereine eine Denkmünze von wenigstens 7,50 R. Mark Silberwert (vor Abhaltung des nächsten Schützenfestes) zu schenken.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Betrag von 30 R. Mark zu erhöhen.

§ 14.

Die Königin hat sich 2 Ehrendamen zu wählen. Vom Verein erhält sie das s. g. Königinkränzchen.

§ 15.

Der Festball wird von dem Könige, den Offizieren und dem Vorstande allein eröffnet.

§ 16.

Nur durch Mitglieder eingeführte Damen haben Zutritt.

§ 17.

Jeder Teilnehmer hat sich der Ballordnung zu fügen, zu deren Handhabung besonders mit Abzeichen versehene Personen gewählt werden. Den Anweisungen dieser s. g. Balldirektoren ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 18.

Wer sich unordentlich beträgt, Lärm oder Streit erregt, wird zunächst vom Vorstande verwahrt und kann, wenn er sich nicht augenblicklich fügt, aus der Gesellschaft verwiesen werden.

§ 19.

Ausschließungen aus dem Verein finden statt:

1. Wer sich wiederholt gegen § 8 und 18 der Satzungen verfehlt.
2. Wer (auch außerhalb des Vereins) Schlägerei anstiftet, oder sich unnötiger Weise daran beteiligt.
3. Wer sich wiederholt groben Anflug zu Schulden kommen läßt, oder sich Handlungen erlaubt, die den Verein in der öffentlichen Achtung oder sonst zu schädigen geeignet sind.

§ 20.

Die Ausschließung geschieht durch den Ehrenrat, welcher aus den Vorstandsmitgliedern, den Führern des Schützenzuges und dem Könige besteht; derselbe hat die Sache erst genau zu untersuchen. Über die Ausschließung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmung muß geheim geschehen, auch müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ von den Stimmberechtigten anwesend sein.

§ 21.

Wer nach obengenannten Paragraph die Mit-

gliedschaft verliert, dem wird dieses vom Vorstande schriftlich mitgeteilt, er ist gleich sämtlicher Rechte des Vereins verlustig und hat auch keinen Anspruch auf Entschädigung. Auch kann er erst nach zwei Jahren wieder Mitglied werden, wenn er in dieser Zeit ein untadeliges Leben geführt hat; muß sich jedoch § 1 und 2 der Satzungen v. J. 1928 wieder unterwerfen.

§ 22.

Wenn der Verein sich auflösen sollte, so dürfen die Effekten desselben weder veräußert, noch einer anderen Gesellschaft übertragen werden, so lange sich ein Mitglied verpflichtet, selbige in Verwahr zu nehmen. Sollte sich jedoch hierzu kein Mitglied bereit finden, so ist eine Versammlung anzuberäumen, welche vorher zweimal öffentlich bekannt gemacht sein muß. Die in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder haben dann das Recht, darüber zu beschließen, doch sind zu dem Beschluß wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen notwendig. Sollte bei der Auflösung ein Kassenbestand an Bar vorhanden sein, so muß dieser zinsbar angelegt werden.

Die silberne Kette nebst Adler und Schilder sind unveräußerlich und werden als Andenken an den Ascheberger Bürger = Schützen = Verein nebst einem etwa vorhandenen Sparkassenbuch, einem glaubhaften Bürger oder der Ortsbehörde in Verwahr gegeben.

§ 23.

Jeder ist verpflichtet an dem Begräbnisse eines Mitgliedes teilzunehmen. Entschuldigungen gelten nur für den, der krankheitshalber nicht erscheinen kann, verreisen muß, bezw. bei der Einladung schon verreist war, oder an anderen Orten in Arbeit steht, und nicht nach Hause kommt.

Die Zeit des Begräbnisses wird jedem Mitgliede durch öffentliche Publikation, oder durch den Vereinsboten bekannt gegeben. Alle Mitglieder des Vereins haben in corpore zu erscheinen.

§ 24.

Die Mitglieder versammeln sich zur angezeigten Zeit auf dem Marktplatze; von dort aus führt der Hauptmann den Zug in geschlossenen Reihen zum Abholungsplatz.

§ 25.

Abänderungen der Satzungen, sowie Zusätze zu diesen sind auf Beschluß einer General = Versammlung jederzeit zulässig.

Obgenannte Paragraphen sind in der heutigen General = Versammlung vorgelegt, von derselben genehmigt und als Satzungen aufgenommen.

Ascheberg (Westf.) den 16. Januar 1928.

Der Vorstand:

Bernh. Stiens, Franz Merten, Heinv. Ernst,
Bernh. Mühlenbeck, Bernh. Falke.

